

Ehrungsordnung (EO)

1 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

- 1.1 Ehrenvorsitzender im Verband kann auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Genehmigung der Mitgliederversammlung werden, wer mindestens fünfzehn Jahre aktiv in der Verbandsführung tätig war.
- 1.2 Ehrenmitglied im Verband kann auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung werden, wer mindestens insgesamt zehn Jahre aktiv in der Verbandsführung tätig war.
- 1.3 Ehrenmitglied im Verband kann auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung werden, wer mindestens zwanzig Wertungspunkte nach der in Nr. 3 aufgeführten Tabelle erreicht hat.
- 1.4 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Verband befreit.

2 Ehrennadel, Leistungsnadel, Ehrenpreis

- 2.1 Für Ehrungen vergibt der Verband die goldene Ehrennadel und die silberne Leistungsnadel.
- 2.2 Die goldene Ehrennadel erwirbt auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, wer mindestens fünf Jahre aktiv in der Verbandsführung tätig war.
- 2.3 Die goldene Ehrennadel erwirbt auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, wer mindestens zehn Wertungspunkte nach der in Nr. 3 aufgeführten Tabelle erreicht hat.
- 2.4 Die silberne Leistungsnadel erwirbt auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, wer mindestens fünf Wertungspunkte nach der in Nr. 3 aufgeführten Tabelle erreicht hat.
- 2.5 Die goldene Ehrennadel und die silberne Leistungsnadel kann an eine Person nur einmal verliehen werden.
- 2.6 Ehrenpreise (Sachpreise) erhalten Spieler, die fünf Wertungspunkte nach der in Nr. 3 aufgeführten Tabelle erreichen und damit nicht die Bedingungen nach 1.3 oder 2.3 dieser Ordnung erfüllen. Auch hier schlägt die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung die zu Ehrenden zur Genehmigung vor.
- 2.7 Wertungspunkte für 1.3, 2.3, 2.4 und 2.6 erhalten auch Mannschaftsspieler, sofern sich die Mannschaft unter den ersten dreien platziert hat.

3 Wertungspunkte

- 3.1 Europameisterschaften (Abt.1, Abt.2, Kombination)
 - Damen 1. - 10. Rang
 - Herren 1. - 15. Rang
 - weibliche Jugend 1. - 3. Rang
 - männliche Jugend 1. - 6. Rang
 - Seniorinnen 1. - 2. Rang
 - Senioren 1. - 3. Rang

3.2 Deutsche Meisterschaften / Deutsche Jugendmeisterschaften (Abt.1, Abt.2, Kombination)

Damen	1. - 6. Rang
Herren	1. - 10. Rang
weibliche Jugend	1. - 2. Rang
männliche Jugend	1. - 5. Rang
Schülerinnen	1. Rang
Schüler	1. Rang
Seniorinnen	1. Rang
Senioren	1. - 2. Rang

3.3 Bundesländer-Vergleichskämpfe (Abt.1, Abt.2, Kombination)

Damen	1. - 10. Rang
Herren	1. - 15. Rang
weibliche Jugend	1. - 3. Rang
männliche Jugend	1. - 6. Rang

Seniorinnen und Senioren haben einen Wertungspunkt erspielt, wenn sie das Ergebnis der letzten berücksichtigten Damen bzw. Herren erreichen.

3.4 Bei Punktgleichheit mit dem letzten zu berücksichtigenden Teilnehmer gilt der Wertungspunkt ebenfalls als erreicht.

4 Verdienstmedaille für Vereinsfunktionäre

4.1 Für zehn Jahre verdienstvolle Vereinsarbeit verleiht der Verband auf Antrag des Vereins die Verdienstmedaille in Silber.

4.2 Für zwanzig Jahre verdienstvolle Vereinsarbeit verleiht der Verband auf Antrag des Vereins die Verdienstmedaille in Gold.

4.3 Jährlich werden höchstens insgesamt drei Verdienstmedaillen verliehen.

4.4 Mit der Verdienstmedaille soll die konstruktive Zusammenarbeit mit dem BBS gewürdigt werden. Reine Vereins-Funktionäre zu ehren ist Vereinssache.

5 Ehrenteller für Vereinsjubiläen

5.1 Für 25jähriges Bestehen eines Mitgliedsvereins verleiht der Verband einen Zinnteller mit dem Verbandswappen und der Aufschrift "Zum 25. Vereinsjubiläum".

5.2 Für ein Präsent zum 50-jährigen Bestehen eines Mitgliedsvereins werden sich zu gegebener Zeit unsere Nachfolger Gedanken machen müssen.

6 Fortschreibung

6.1 Der Verband führt eine Liste über erreichte Platzierungen.

6.2 Die Vizepräsidenten sind zusammen mit dem Verbandssportwart, dem BBJ-Vorsitzenden, den Senioren-Sportwarten und den Abteilungs-Sportwarten für diese zuständig.

30.11.1991 (Vorstandsbeschluss): Neu eingefügt ist der Absatz 5, der nur eine bereits gängige Praxis nachvollziehbar festhält.

09.02.1996: Anpassung der verschiedenen Begriffe an die Satzung vom 03.02.1996

06.02.1999: Anpassung der Fortschreibung an die neue Satzung.